

### 376. **Totaler Kriegseinsatz.**

RdErl. d. RMfWEV. v. 8. 9. 1944 — RV 400/44 —.

Zur Durchführung meines Erlasses RV 391/44 vom 1. September 1944 hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz den nachstehend abgedruckten Erlaß vom 4. September 1944 herausgegeben.

\*

Der Beauftragte für den  
Vierjahresplan.  
Der Generalbevollmächtigte  
für den Arbeitseinsatz.  
VI d 6411. 1/95.

Berlin, den 4. 9. 1944.

#### **Einsatz von Studierenden und Schülern (Schülerinnen) an Hochschulen, Fach- und Berufsfachschulen sowie an allgemeinbildenden Schulen.**

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat durch den folgenden Erlaß vom 1. September 1944 — RV 391/44 — die Bereitstellung von Studierenden und Schülern sowie Schülerinnen an den Hochschulen, an den Fach- und Berufsfachschulen sowie an allgemeinbildenden Schulen für den totalen Kriegseinsatz geregelt.

(Es folgt der Erlaß RV 391/44 vom 1. September 1944, der im MBlWEV, Seite 211 veröffentlicht ist.)

Für die Erfassung und den Einsatz der durch vorstehenden Erlaß bereitgestellten Studierenden sowie Schüler und Schülerinnen bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Leiter der Partei-Kanzlei folgendes:

#### **I. Fach- und Berufsfachschulen.**

(Zu Ziffer I des vorstehenden Erlasses.)

A. Schüler und Schülerinnen von Fach- und Berufsfachschulen, an denen keine Studentenschaft besteht.

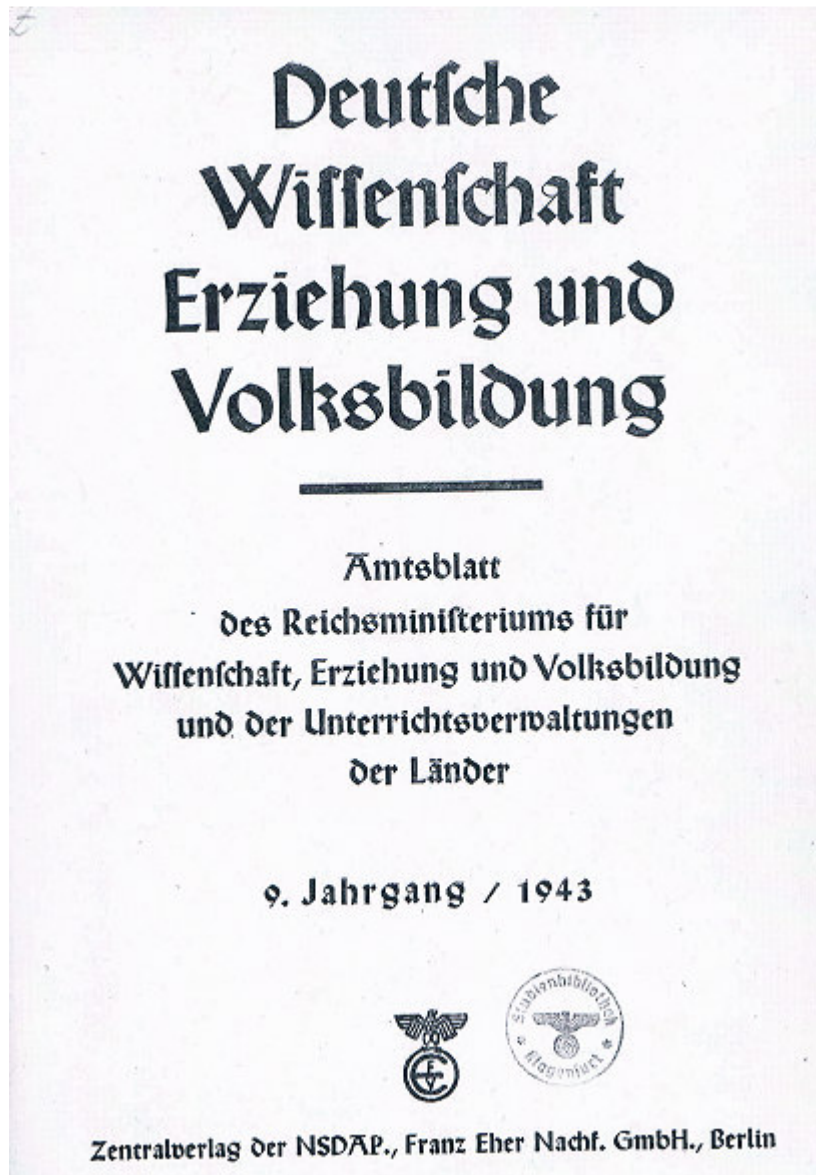
---

### 323. **Versorgung der Schüler und Schülerinnen der Volks- und Hauptschulen mit Lernbüchern.**

RdErl. d. RMfWEV. v. 29. 5. 1943  
— E II a (C 15 a) 11 E II c —.

Die Kriegsverhältnisse bringen es mit sich, daß die Herstellung der im neuen Schuljahr benötigten Lernbücher nicht immer fristgemäß möglich sein wird. Um empfindlichen Störungen des Schulunterrichts zu begegnen, wird es sich empfehlen, daß jede Schule Schulbücher, die von den Schülern und Schülerinnen nicht mehr gebraucht werden, ankauft und zu einer Hilfsbücherei vereinigt. Der Ankaufspreis für das einzelne Buch darf höchstens 50 v. H. des Ladenpreises betragen. Ich ersuche, die Gemeinden zu veranlassen, daß sie die für den Bücherankauf erforderlichen Mittel bereitstellen. Soweit einzelne Gemeinden nach dem Stande ihrer Leistungsfähigkeit hierzu nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfange in der Lage sind, können ihnen Ergänzungszuschüsse gewährt werden. Die Schulaufsichtsbehörden werden ersucht, die Schulleiter zu veranlassen, daß sie sich der Einrichtung der Hilfsbüchereien mit Nachdruck annehmen.

Quelle:



(S. 183 u. 214)

zurück: [http://members.chello.at/heinz.pohl/Fem\\_Dt.htm](http://members.chello.at/heinz.pohl/Fem_Dt.htm)